

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
KOM-Nr.:	2023/769/1/DE
BR-Drucksache:	Noch offen
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLLEV; Az.: 6033/2024, Ref. IX 55
Zielsetzung:	Ziel ist es, einen gemeinsamen Rahmen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen zu schaffen, die in „Betrieben“ (Gewerbliche Zuchten) gehalten und in der Union abgegeben werden. Es soll schweres Leid der Tiere, unlautere Geschäftspraktiken (einschließlich Betrug) verhindert und die Verbraucher geschützt werden. Folgende Einzelziele werden verfolgt: 1. Gewährleistung gemeinsamer Tierwohlstandards bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen oder der Abgabe von Hunden und Katzen. 2. Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. 3. Förderung der Kompetenz von Tierpflegekräften. 4. Verbesserung des Verbraucherschutzes. 5. Ergänzung der bestehenden Vorschriften für die Einfuhr von Hunden und Katzen.
Wesentlicher Inhalt:	Entspricht Zielsetzung Ausführlicher: s. Anlage 1
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Ziel dieses Vorschlags ist es, den Handel mit Hunden und Katzen im Binnenmarkt, einschließlich der Einfuhren aus Drittländern, zu regeln, eine sinnvolle Entwicklung des Sektors zu gewährleisten, Handelshemmnisse zu vermeiden, den illegalen Handel mit Katzen und Hunden zu bekämpfen und gleichzeitig den Schutz des Tierwohls in hohem Maße zu gewährleisten. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden und müssen von der

	Union in Angriff genommen werden. Maßnahmen allein durch die Mitgliedstaaten könnten zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Derartige Unterschiede beim Schutz des Tierwohls würden wahrscheinlich fortbestehen und sich infolge von entsprechenden Forderungen der Bürgerinnen und Bürger noch verschärfen, was zu einer Aufsplittung des Binnenmarkts für Katzen und Hunde führen würde. Mit diesem Vorschlag werden Mindestanforderungen an das Tierwohl bei Zucht, Haltung und Inverkehrbringen in der Union von Hunden und Katzen festgelegt. Diese Vorschriften sind von wesentlicher Bedeutung, um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, und gehen nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	

Anlage 1

Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit (COM- Nr. 2023/769/1/DE)

Zusammenfassung:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel	Zusammenfassung
Artikel 1 Gegenstand	Es werden Mindestanforderungen zum Wohlergehen und zur Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen festgelegt, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.
Artikel 2 Anwendungsbereich	Die Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren Abgabe in der Union. Davon ausgenommen sind Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.
Artikel 3 Begriffsbestimmung	29 Begriffe

KAPITEL II

VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMER VON BETRIEBEN

(Dieses Kapitel gilt nicht für Kleinbetriebe)

Artikel	Zusammenfassung	Bemerkung (Anlehnung TVT)
Artikel 4 Ausnahmen von den in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen	Vorgaben im Entwurf sind nur anwendbar -auf Züchter (mehr als 3 Hündinnen oder weibliche Katzen oder mehr als 2 Würfe) -Tierhandlungen (mehr als 3 Hunde oder 6 Katzen) -Tierheime (mehr als 10 Hunde oder 20 Katzen) anzuwenden	Im Hinblick auf Zucht und Handel sollen größere Zuchtfarmen oder auch „puppy mills“, die Hunde und Katzen im großen Stil für den Verkauf produzieren, durch die Vorgaben im Verordnungsentwurf deutlich reguliert werden. Da Züchter aber erst ab einer bestimmten Anzahl weiblicher Tiere bzw. Würfe unter die Gültigkeit der Verordnung fallen sollen, bleiben gerade im Hinblick auf den Tier- und Welpenhandel weiterhin Möglichkeiten bestehen, die gesetzlichen Vorgaben zu umgehen.
Artikel 5 Allgemeine Grundsätze für das Wohlergehen	Tierheime verantwortlich für: -gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr - komfortable Temperatur und Bewegungsfreiheit - Haltungsbedingungen, die den Gesundheitszustand erhalten und Verletzungen verhindern -Ausleben von arttypischen Verhaltens und positive Beziehung zum Menschen -Optimierung der psychischen Verfassung	
Artikel 6 Allgemeine Anforderungen an das Wohlergehen von Hunden und Katzen	<u>Tierheime</u> verantwortlich für: -Wohlergehen -angemessene Anzahl an Tierpflegekräften <u>Zuchtbetriebe</u> verantwortlich für:	Es ist positiv zu sehen, dass darauf aufmerksam gemacht wird, dass Zuchtstrategien nötig sind, die das Wohlbefinden der Tiere und deren Nachkommen sichern sollen. Vor allem im Hinblick auf sogenannte Qualzuchten ist dies zu befürworten. Allerdings ist der aktuelle Passus zu unpräzise formuliert und wird aufgrund des großen Interpretationsspielraums wenig Verbesserung im Hinblick auf

	-Zuchtstrategien die sich nicht nachteilig auf Wohlbefinden der Nachkommen auswirkt -keine Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder Großelterntiere mit Enkeln - brachycephale Hunde oder Katzen dürfen weiter gezüchtet werden, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	Qualzucht/Defektzucht bringen, wie es sich auch in Deutschland mit dem zu vage formulierten „Qualzuchtparagraphen“ in § 11b Tierschutzgesetz zeigt. Zudem ist der Passus im vorliegenden Verordnungsentwurf, dass die Zucht mit brachyzephalen Hunden und Katzen damit nicht verboten ist, solange es entsprechende Zuchtprogramme zur Minimierung negativer Konsequenzen auf das Wohlbefinden der Tiere gibt, überflüssig. Warum hier gerade brachyzephalie Tiere konkret genannt werden, ist fragwürdig. Dieser Zusatz könnte dazu verleiten, dass die Zucht vieler zukünftige Generationen dieser Tiere mit durch die Zucht verursachten Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterhin gerechtfertigt wird, und sollte daher komplett gestrichen werden. In Kap. 6 Art. 22 sollte die Auflistung zu den möglichen delegierten Rechtsakten ergänzt werden, um eine Konkretisierung der Auswahlverfahren von Zuchttieren bzw. von Zuchtstrategien zur Vermeidung zuchtbedingter Schäden zu verhindern. Zudem wäre es wünschenswert, den Verordnungsentwurf um ein Import-Werbungs- und Ausstellungsverbot von Hunden und Katzen mit Qualzuchtmerkmalen zu ergänzen.
Artikel 7 Verpflichtung zur Meldung der Zucht oder Haltung von Hunden und Katzen in Betrieben	Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei folgende Angaben: -Identität, Name, Anschrift -Standort - Art des Betriebes, Tierart und wenn relevant Rasse des Tieres - Höchstzahl der gehaltenen Tiere	
Artikel 8 Verpflichtung zur Information über eine	Erwerber eines Heimtieres erhält vom Unternehmer alle Informationen, die das Wohlergehen des Tieres und eine	Anbieter von Hunden und Katzen müssen nach dem Verordnungsentwurf zukünftige Besitzer über

verantwortungsbewusste Tierhaltung	verantwortungsbewusste Tierhaltung gewährleisten. Warnhinweis bei online- beworbener Abgabe verpflichtend	verantwortungsvolle Tierhaltung aufklären. Dies ist als positive Vorgabe zu werten. Unter Nr. 1 sollte ergänzt werden, dass die Informationen schriftlich zu erfolgen haben (mit Datum und Unterschrift des Anbieters). Auch sollte auf wissenschaftlich fundierte Quellen (z. B. Merkblätter der EU Plattform on Animal Welfare oder die Merkblätter der TVT) verwiesen werden. Tierkäufer sollten ebenfalls in die Pflicht genommen werden, was im vorliegenden Entwurf aktuell nicht vorgesehen ist. Insgesamt wäre die Pflicht für einen Sachkundenachweis der zukünftigen Besitzer vor Anschaffung eines Tiers wünschenswert.
Artikel 9 Kompetenzen von Tierpflegekräften im Bereich des Tierwohls	Tierpflegekräfte müssen über Kompetenzen verfügen. Diese müssen über Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erlangt und dokumentiert werden	
Artikel 10 Besuche im Hinblick auf das Tierwohl	Tierheime sind verantwortlich, mindestens einmal im Jahr von einem Tierarzt besucht und sich von diesem über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl beraten zu lassen	
Artikel 11 Fütterung und Tränken	Anforderungen zur Fütterung von Hunden und Katzen gemäß Anhang I Nummer 1 aufgelistet. -Trinkwasser zur freien Verfügung - Artgerechte Fütterung	Dass im Verordnungsentwurf konkrete Vorgaben zur Haltung und zum Umgang mit Hunden und Katzen in gewerbsmäßigen Einrichtungen gemacht werden, z. B. hinsichtlich Fütterung, veterinärmedizinischer Versorgung, Beleuchtung, Raumgrößen, Sozialisierung und Enrichement, ist insgesamt sehr positiv zu befürworten.
Artikel 12 Unterbringung	Anforderungen zur Unterbringung gemäß Anhang I Nummer 2. Halten von Hunden oder Katzen in Boxen ist verboten.	Im Hinblick auf die Beleuchtungsstärke ist die Mindestvorgabe in Anhang 1 Nr. 2.2.3 von 50 Lux als zu niedrig anzusehen. Dies entspricht in etwa gedimmtem Licht in einem Raum, was als dauerhafte Beleuchtung am Tag zu gering ist. Hier sollte die Mindestvorgabe höher angesetzt werden.

	Ausnahme nur für Transport und vorübergehender Isolierung	Boxenhaltung ist nur beim Transport oder für eine kurzzeitige Isolation erlaubt. Hier wäre allerdings eine Konkretisierung wichtig, was mit „kurzzeitiger Isolation“ genau gemeint ist, z. B. im Rahmen einer medizinischen Indikation. In Anhang 1 Nr. 2.3.1. werden Vorgaben zur Mindestplatzbedarf von Hunden und Katzen gemacht. Nach Verordnungsentwurf gelten diese Vorgaben für Züchter und Personen, die mit Tieren handeln (Tierheime ausgenommen). Vor diesem Hintergrund sind die vorgegeben Platzangaben als zu niedrig anzusehen. Weibliche Tiere mit Welpen sollte mindestens das doppelte der ursprünglich vorgegebenen Mindestplatzangabe zur Verfügung haben. Zudem wäre eine Einteilung nach Widerristgröße der Hunde sinnvoller (analog zur Tierschutz-Hundeverordnung in Deutschland), als die Einteilung nach Gewicht, da dies sonst auch vom Body Condition Score der Tiere abhängig wäre. Als Vorgaben sollten mindestens die Empfehlungen der <u>„Responsible Dog Breeding Guidelines“</u>² (mindestens 2 m² Bodenfläche mehr als im vorliegenden Entwurf, 2 m Mindesthöhe; Hündinnen mit Welpen sollte mindestens die doppelte Bodengrundfläche zur Verfügung stehen) bzw. <u>„Responsible Cat Breeding Guidelines“</u>³ (hier sollte der idealen Empfehlung von mindestens 8 m² mit mindestens 2 m Raumhöhe gefolgt werden) der EU Plattform in Animal Welfare herangezogen werden. Bei Katzen muss zudem eine katzensgerechte, dreidimensionale Strukturierung des Raumes auf mehreren Ebenen mit allen für die Katzen nötigen Ressourcen gegeben sein (wie Toiletten, Rückzugsmöglichkeiten, Kratzmöglichkeiten, getrennte Wasser- und Futterstellen), um ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Dies sollte im Verordnungsentwurf noch deutlicher konkretisiert
--	--	---

		werden. Außenbereiche für Hunde und Katzen sollten zudem zusätzlich zu den vorgegebenen Mindestplatzvorgaben bestehen.
Artikel 13 Gesundheit	Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3. <u>Tierheime:</u> -Mindestens einmal tägliche Kontrolle von in Tierheimen gehaltenen Hunden und Katzen - Krankenstation für verletzte oder kranke Tiere -wenn notwendig, Behandlung durch Tierarzt, nur dieser darf über Euthanasie entscheiden -Durchführung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tiere (z.B. Wurmkuren, Impfungen) -Artgerechtes und sicheres Beschäftigungsmaterial <u>Zucht:</u> Anforderungen zum Mindestalter von zur Zucht eingesetzten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen gemäß Anhang I Nummer 3.1 und 3.2.. -Einhaltung einer Höchstfrequenz bei der Trächtigkeit -Laktierende Zuchtkätzinnen dürfen nicht gedeckt oder besamt werden -Tierärztliche Untersuchung bei Zuchthündinnen ab 8 Jahren und	In Kap. II Art. 13 Nr. 2 (b) wird vorgegeben, dass Hunde und Katzen mindestens einmal täglich von der verantwortlichen Person begutachtet werden müssen. Diese Maßgabe sollte auf mindestens zweimal täglich, morgens und abends, erhöht werden. Ansonsten ist die Gefahr zu groß, dass Erkrankungen, Verletzungen oder sonstige Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere über einen zu langen Zeitraum unentdeckt bleiben. Bei Tieren im Zuchteinsatz gibt es Mindestvorgaben im Hinblick auf die Gesundheit der Tiere, z.B., dass Vorgaben zum Mindestalter für weibliche Zuchttiere vorgesehen sind (Anhang 1, Nr. 3.3.1. und 3.3.2.) und das Töten oder Aussetzens von weiblichen Zuchttieren nach Ausscheiden aus der Zucht explizit verboten ist (Kap. II Art. 13 Nr. 3 (e)). Allerdings fehlen im Entwurf die entsprechenden Vorgaben für männliche Zuchttiere. Diese sollten vor dem Zuchteinsatz gesundheitlich untersucht werden und auch für sie sollte das Verbot der Tötung oder des Aussetzens nur aufgrund des Beendens des Zuchteinsatzes gelten.

	Zuchtkätzinnen ab 6 Jahren mit schriftlicher Bestätigung, das eine Trächtigkeit kein Risiko für Wohlergehen und Gesundheit darstellt. -alle nicht mehr zur Zucht eingesetzten Hunde und Katzen dürfen nicht getötet oder ausgesetzt werden. Es soll für das Wohlergehen im Sinne der Verordnung weiter gesorgt werden. - Aufbewahrung einer schriftlichen Bestätigung nach dem Tod für 3 Jahre.	
Artikel 14 Verhaltensbedürfnisse	Anforderungen, um Verhaltensbedürfnissen von Hunden und Katzen gerecht zu werden gemäß Anhang I Nummer 4. -bei der Haltung von Hunden und Katzen darf die natürlichen Bewegungen nicht eingeschränkt werden. -Ausnahmen stellen medizinische Behandlungen, Untersuchungen, Maßnahmen zur Identifizierung und Verfahren für Hygiene-, Gesundheits- oder Reproduktionszwecke dar. -Anbinden auf dem Gelände eines Betriebs für länger als 1 Stunde außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung sind verboten. -Möglichkeiten nichtschädliches Sozialverhalten, arttypische Verhaltensweisen und positive Emotionen	In Kap. II Art. 14 Nr. 2, in dem es um Ausnahmen der Bewegungseinschränkung geht, sollte unter dem Buchstaben (d) die Ausnahme für „reproductive purposes“ gestrichen werden. Hunde und Katzen dürfen nicht zum Deckakt fixiert oder dazu gezwungen werden. Die auf dem internationalen Markt angebotenen Fixierständer, die auch zum Deckeinsatz eingesetzt werden können, müssen als tierschutzwidrig eingeschätzt werden. Ein grundsätzliches Verbot der chirurgischen Insemination sollte ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden. Die weiblichen Tiere werden dabei unter Vollnarkose über einen Bauchschnitt direkt in die Gebärmutterhörner inseminiert. Dieses Vorgehen ist sowohl aus ethischen Gründen, als auch aus Sicht des Tierschutzes, abzulehnen. In Deutschland sprechen sich die universitären Bildungsstätten in ihren Leitlinien für reproduktionsmedizinische Dienstleistungen bei Hund und Katze klar gegen diesen Eingriff aus. In Kap. II Art.14 Nr. 5 sollte zum Thema „Sozialisierung mit Menschen“ ergänzt werden, dass Hunde und Katzen auch positiv an möglichst viele Umweltreizen

	mit Menschen und Tieren müssen sichergestellt werden.	zu gewöhnen sind. In Anhang 1 Nr. 4.1 (e) wird vorgegeben, dass Katzenwelpen nicht vor der 12. Lebenswoche permanent von ihrer Mutter getrennt werden dürfen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollten in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein. So kann bei Welpen freilebender, menschenscheuer Katzenmütter eine frühere Abgabe sinnvoll sein, wenn eine spätere Vermittlung in Obhut des Menschen vorgesehen ist.
Artikel 15 Schmerzhafte Praktiken	-Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind ohne tierärztliche Indikation verboten. - Die Kastration von männlichen und weiblichen Tieren ist nur zulässig, wenn sie von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt wird. - Verbot vieler Umgangspraktiken	Es ist sehr zu begrüßen, dass schmerzhafte Eingriffe wie z. B. das Kupieren von Ohren und Ruten, mit Ausnahmen von medizinischen Indikationen, grundsätzlich verboten sein sollen. Wenn dies allerdings wieder nur für Züchter, Tierhandlungen und Tierheime ab einer bestimmten Tierzahl gilt, wären hier sehr viele Schlupflöcher gegeben, Hunde trotzdem privat zu kupieren. Der „Kupiertourismus“, bei dem v.a. Hunde kurzzeitig in andere Länder gebracht werden, um sie dort nur aus Gründen optischer Ideale zu kupieren, da die rechtliche Lage es dort zulässt, könnte nicht unterbunden werden. Alle im Entwurf in Art. 15 aufgeführten Punkte sollte daher klar für alle gehandelten Hunde und Katzen gelten. Zudem sollte ein Importverbot für Tiere gelten, an denen die unter Nr. 1 aufgeführten Eingriffe ohne medizinische Indikation durchgeführt wurden.
Artikel 16 Zulassung von Zuchtbetrieben	Zuchtbetriebe müssen von den zuständigen Behörden zugelassen werden. Die Anwendung der Bestimmungen betreffend Unterbringung und Gesundheit sowie über die Zulassung von Zuchtbetrieben wird um fünf Jahre verschoben.	

KAPITEL III

IDENTIFIZIERUNG UND REGISTRIERUNG VON HUNDEN UND KATZEN

Artikel 17 Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen	Dieses Kapitel verpflichtet die Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, sowie die Abgeber von Hunden und Katzen in der Union, die betreffenden Tiere mittels Mikrochip zu identifizieren und in einer Datenbank zu registrieren. Außerdem müssen die Abgeber von Hunden oder Katzen einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung vorlegen. Darüber hinaus müssen Online-Plattformen, auf denen Hunde oder Katzen zur Abgabe angeboten werden, es den Abgebern ermöglichen, die Identifizierung und Registrierung der auf diesen Plattformen angebotenen Hunde oder Katzen nachzuweisen. Die Kommission wird verpflichtet, für die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems zur Überprüfung der Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze zu sorgen.	Eine EU-weit einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde und Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes eine schon lange bestehende und sehr sinnvolle Forderung. Im aktuellen Verordnungsentwurf soll dies nun wenigstens für Zuchtbetriebe, Tierheime und alle Hunde und Katzen, die in der EU angeboten werden, verpflichtend werden (Kap. III Art.17 Nr. 1 und 2). Aktuell schon in Privatbesitz befindliche Tiere würde diese Regelung leider wieder nicht betreffen, was die Rückverfolgbarkeit von Millionen gehaltener Tiere weiterhin erschwert, bzw. unmöglich macht. Wichtig wäre zudem, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von angebotenen Hunden und Katzen gewährleistet ist. Zwar ist vorgegeben, dass die Tiere auf die für den Verkauf/die Vermittlung verantwortlichen Personen (ggf. der jeweiligen Einrichtung) zu registrieren sind und auch die Daten des neuen Besitzers dann im Register eingetragen werden müssen. Allerdings wird unter den Erklärungen gesagt, dass natürliche Personen, die Hunde und Katzen gelegentlich über andere Mittel als Online-Plattformen abgeben, nicht der Verpflichtung zur Registrierung des Eigentümerwechsels unterliegen. Genau das könnte wieder von unseriöse Tier- und Welpenhändlern missbraucht werden, die z. B. über Stroh Männer und –frauen diese „gelegentlichen“ Verkäufe tätigen. Dieser Punkt ist daher zu kritisieren und eine Registrierungspflicht sollte für jegliche Tierverkäufer gelten. In
---	---	---

		Kap. III Art. 17 Nr. 1 wird vorgegeben, dass die Kennzeichnung von Hunden und Katzen nur durch Tierärzte vorgenommen werden darf, was auch möglichen Betrug erschweren würde. Die ergänzende Formulierung, dass eine Kennzeichnung „durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes“ möglich sein soll, ist allerdings zu unpräzise formuliert. Hier sollte konkret gefordert werden, dass dies trotzdem in Anwesenheit von Tierärzten geschehen muss, um zu verhindern, dass Transponder von Tierärzten einfach abgegeben und dann ohne ihr Beisein implantiert werden. Dass die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch mit Online-Angeboten gekoppelt sein soll (Kap. III Art. 17 Nr. 4), durch eine nötige Verifizierung der Kennzeichnung und Registrierung über nationale Datenbanken, wäre eine deutliche Verbesserung zur aktuellen Situation. Bisher kann der Online-Verkauf von Hunden und Katzen in weiten Teilen anonym bzw. ohne Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit erfolgen. Allerdings wäre es sinnvoll, wenn Anbieter sich zusätzlich mit einem offiziellen Dokument (z. B. ID) ausweisen müssten, um hier eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Ein zusätzlicher Kritikpunkt ist, dass neben Hunden und Katzen auch viele weitere Tierarten online gehandelt, die nicht Teil dieser Verordnung sind. Für diese Tierarten wären striktere Vorgaben im Handel ebenfalls wünschenswert.
--	--	---

KAPITEL IV

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 18 Schulung	Zuständige Behörden müssen gewährleisten, Schulungen anzubieten und Inhalte zu genehmigen	
------------------------	---	--

Artikel 19 Datenbanken für Hunde und Katzen	Zuständige Behörden richten eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese. Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind. Die Kommission legt bis zum [Datum des Geltungsbeginns] im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen an die Datenbanken gemäß Absatz 1 fest.	Unter Nr. 1 wird erklärt, dass die Behörden zukünftig Datenbanken für die Registrierung von Hunden und Katzen bereitstellen müssen. Es sei darauf hingewiesen, dass es in vielen Ländern schon bestehende, etablierte Haustierregister gibt. Es sollte daher möglich gemacht werden, diese Register im Sinne der Verordnung zu nutzen, da ein sehr großer Anteil der Tiere schon in diesen Datenbanken registriert ist und die Erstellung neuer Register unnötig Ressourcen kosten würde, sowie zu einer Unübersichtlichkeit führen würde. Eine EU-weite Vernetzung aller nationalen Datenbanken muss zudem gegeben sein – auch hierfür gibt es aktuell schon Lösungen, auf die zurückgegriffen werden kann.
Artikel 20 Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung	Verpflichtung für die zuständigen Behörden, Daten über das Tierwohl zu erheben, zu analysieren und zu veröffentlichen und diese alle drei Jahre der Kommission zu melden.	

KAPITEL V

EINGANG VON HUNDEN UND KATZEN IN DIE UNION

Artikel 21 Eingang von Hunden und Katzen in die Union	Dieses Kapitel enthält Vorschriften für den Eingang von Hunden und Katzen in die Union, die unter Bedingungen gezüchtet und gehalten werden, die den Bedingungen dieses Vorschlags entsprechen oder ihnen gleichwertig sind.	Auch Personen, die Hunde und Katzen aus Drittländern auf dem europäischen Markt anbieten, müssen den Vorgaben der aktuellen Verordnung entsprechen. Aus Sicht des Tierschutzes ist dieser Punkt positiv hervorzuheben.
---	---	---

KAPITEL VI

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Änderung der Anhänge Artikel 23 Ausübung der Befugnisübertragung Artikel 24 Ausschussverfahren	Dieses Kapitel enthält die Bestimmungen für die Ermächtigung der Kommission, die nicht wesentlichen Bestimmungen der Anhänge der Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu ergänzen und zu ändern, um tierwohlrelevanten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder einem entsprechenden technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.	
---	---	--

KAPITEL VI

STRENGERE NATIONALE MAßNAHMEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25 Strengere nationale Maßnahmen Artikel 26	Dieses Kapitel enthält Vorschriften über strengere nationale Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten dürfen solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltenden Vorschriften beibehalten.	Artikel 25 ist kritisch zu sehen: Demnach darf das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen aus anderen Mitgliedsstaaten im eigenen Hoheitsgebiet nicht behindert werden, nur, weil strengere nationale Bestimmungen nicht eingehalten werden. Aus Sicht des Tierschutzes ist dieser Passus zu kritisieren, z. B. im Hinblick auf die unterschiedliche Gesetzgebung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in den
--	---	--

Berichterstattung und Evaluierung Artikel 27 Sanktionen Artikel 28 Inkrafttreten und Anwendung	Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften erlassen, die strengere nationale Bestimmungen in Bezug auf Unterbringungsbedingungen, Beschäftigungsmaterial, Verstümmelungen und Zuchtstrategien enthalten, sofern diese mit den jeweiligen Vorschriften der Union im Einklang stehen und den freien Verkehr und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den strengeren nationalen Anforderungen nicht entsprechen, nicht einschränken. Ferner wird die Kommission durch das Kapitel verpflichtet, alle fünf Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von in Verkehr gebrachten Hunden und Katzen zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß dem Kapitel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einführen und der Kommission mitteilen	verschiedenen Ländern, die dann nicht umgesetzt werden müssten. Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.
---	--	--